

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 12 (1939-1940)

Heft: 11

Rubrik: Internationale Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in vermehrtem Maße notwendigen Hausaufgaben, fanden viel Gelegenheit zur Hilfe in Büros, landwirtschaftlichen Betrieben, anderseits leider auch zum Bummeln. Für die zurückgebliebenen Lehrkräfte hingegen brachte diese Einteilung mit den dadurch bedingten zusammengedrängten Unterrichtsstunden eine auf die Dauer nicht

tragbare Anstrengung. Man ist deshalb nach Abwägung der Vor- und Nachteile dieser Regelung übereingekommen, ab Neujahr wieder die alte Unterrichtszeit von 8 bis 12 Uhr vormittags und 2—5 Uhr nachmittags einzuführen.

H. R., Zürich.

Internationale Umschau.

Belgien. — Dem Presse-Communiqué vom Dezember 1939 des Bureau Internationale d'Education entnehmen wir, daß in Oostduinkerke unter der Leitung von Fräulein Elisabeth Moritz Kolonien für schwachsinnige Knaben und Mädchen im Alter von 6—12 bzw. 6—14 Jahren, für wenige Kinder auch unter 6 Jahren, bestehen. Die Kinder werden nicht als Kranke behandelt, obwohl sie unter ärztlicher Aufsicht stehen, sondern genießen den ihrem Entwicklungsstadium angepaßten, sorgfältig ausgewählten Unterricht durch Speziallehrer. Dabei erstrebt man, die Zöglinge weitestgehend hygienisch zu erziehen und in sozialer Hinsicht dem später wieder aufnehmenden Familienmilieu anzugleichen. Die Kolonien, im September 1938 gegründet, bieten den Zöglingen mit ihrer gesunden freien Lage auf einer Düne am Meer, ihren in jeder Hinsicht modernen hygienischen und Unterrichts-Einrichtungen ein ausgezeichnetes Heim, in dem sie, wie die Erfahrungen es lehren, prächtig gedeihen.

— **Gesundheitsausweis:** Ein Gesetz vom 25. März 1921 wurde durch ein solches vom 12. September 1938 ersetzt, welches bestimmt, daß beim Eintritt eines jeden neuen Schülers das „Gesundheitscarnet“ vorgewiesen werden müsse. Dieses Carnet wird ausgestellt vom Ministerium des Innern und der öffentlichen Gesundheitspflege und gilt für das ganze Leben. Es kann aber auch, sofern die Eltern es wünschen, von einem Arzt ihrer Wahl ausgestellt werden, muß von der Familie als amtliches Schriftstück aufbewahrt werden. Durch periodische Untersuchungen während der ganzen Schulzeit wird das Carnet laufend über den Gesundheitszustand des Inhabers ergänzt und bildet so eine wertvolle Grundlage für statistische Erhebungen einerseits und anderen wichtigen Lebensabschnitten, bei denen die Gesundheit ausschlaggebend ist.

Frankreich. — Am 30. und 31. August v. J. wurden mehr als 30 000 Kinder aus Paris in ruhigere und weniger gefährliche Gegenden der Provinz evakuiert. Soweit sie nicht in Herbergen und Spitälern untergebracht werden konnten, richtete man die Baracken der Verwundeten-Hospitäler aus der Zeit von 1914—1918 wieder auf, versah sie mit Douchen, Heizungen, Schulmobiliar und sonstigen hygienischen Einrichtungen. Das Ministerium für Gesundheit überwacht diese Evakuierten-Kolonien durch einen regelmäßigen ärztlichen Dienst.

Deutschland. — Die große Zahl der Frauen, die infolge der durch den Krieg geschaffenen Wirtschaftslage wieder einen Beruf ausüben, machte es notwendig, besondere Heime für die sonst ohne Aufsicht stehenden Kinder einzurichten. Viele Industrie-Unternehmungen stellten zu diesem Zwecke geeignete Räumlichkeiten und Hortnerinnen für die Kinder der in ihren Diensten stehenden Mütter zur Verfügung. In Ermangelung geeigneter Räume gelangte man an Private um Ueberlassung von Privaträumen zu dem vorgesehenen Zweck. Auf dem Lande wurden Kinderkrippen eröffnet, Kantinen für Kinder und Erwachsene errichtet. Zu deren Betrieb wurden Studentinnen, junge Mädchen des Arbeitsdienstes und Mitglieder des national-sozialistischen Frauen-

bundes herangezogen. In Berlin allein wurden mehr als 650 Krippen, Horte und Kindergärten eingerichtet, die insgesamt ungefähr 30 000 Kinder betreuen. Sie sind den ganzen Tag geöffnet und im Bedarfsfalle auch über Nacht. Die Kosten werden fast ganz vom Staate getragen; die Mütter entrichten nur eine ganz bescheidene Gebühr von RM. 1.80 pro Woche und Kind.

Verkürzung des Hochschulstudiums in Deutschland. Auf Anfang des neuen Jahres sind sämtliche deutschen Hochschulen wieder eröffnet worden, nachdem seit Kriegsbeginn nur eine kleine Zahl den Betrieb weitergeführt hatte. Interessanter als diese Tatsache ist indessen die andere, daß sich eine Neuerung, die lange umstritten war, jetzt endgültig durchgesetzt hat. Sie besteht in der Einteilung des Studienjahres in drei Trimester, die an Stelle der früheren Semester treten und damit eine starke Abkürzung der Studienzeit bringen. Für die Ausbildung von Aerzten sind 4 Jahre vorgesehen; für Juristen und Philologen werden die Studien auf zwei Jahre, für Ingenieure, Chemiker und Physiker auf 2½ Jahre herabgesetzt. Zugleich wird das sogenannte Langemarck-Studium weiter ausgebaut, das den Zugang zu den Hochschulen ohne Reifeprüfung gestattet. Es beruht darauf, daß Lehrlinge und andere junge Leute, die von der Partei, von der Wehrmacht oder vom Reichsarbeitsminister empfohlen werden, für anderthalb Jahre in ein Lager kommen, wo sie einen Kurs absolvieren, an den sich dann sofort die akademischen Studien anschließen. — Die neueste Maßnahme des Reichsstudentenführers Dr. Scheel besteht in der Einführung einer studentischen Dienstpflicht, die bis zu einem gewissen Grade dem Arbeitermangel abhelfen soll. Die Studenten werden besonders beim Entladen von Kohlenzügen oder Lebensmitteltransporten, in der Landwirtschaft, im Reichsluftschutzbund, in der Technischen Nothilfe und in den Ernährungsämtern bei der Ausgabe von Lebensmittelkarten und Bezugsscheinen eingesetzt.

Finnland. — Kurz vor Ausbruch des Krieges wurden die Familien eingeladen, ihre Kinder, Kranken und Greise in ländliche Gegenden zu schicken, nachdem auch die Spitäler und Schulen geräumt worden waren. Gleichviel ob die Kinder nun auf das Land geschickt wurden oder am Platze blieben, war es für die Eltern obligatorisch, alle Kinder mit einer Identitätsmarke zu versehen, auf der Name, Adresse und Telefonnummer vermerkt sein mußten. (Finnland besitzt nämlich, Irrtum vorbehalten, proportional der Einwohnerzahl die meisten Telefon-Abonnenten.) Von den 300 000 Einwohnern Helsingfors' verließen ca. 100 000 in wenigen Tagen die Stadt, ohne daß bei dem enormen Andrang auf dem Hauptbahnhof irgendwelche Panik oder Unordnung entstanden wäre. Die Mitglieder der „Lotta“ Frauen- und Bürger-Vereinigung hilft und betreut die zahlreichen wegziehenden Familien und alleinreisenden Kinder.

England. — Anfangs 1940 wurden für ganz Schottland die Bedingungen für das „Leaving Certificate of the Scottish Education Departement“ geändert. Zwei Fächer sind nunmehr für die Kandidaten obligatorisch: Englisch

und Arithmetik; die übrigen vier Fächer sind zur Wahl freigestellt, u. a. Geschichte oder Geographie. Die Kandidaten müssen sich jedoch bei einem Examen einem schwereren Prüfungsgrad unterziehen. Man hofft, daß diese Prüfungsart mehr den verschiedenartigen Weiterbildungsbedürfnissen der Kandidaten entspreche.

Italien. — Die „Carta della Scuola“, das neue italienische Schulgesetz, welches die Schule in die großen Aufgaben von Volk und Nation einzubauen erstrebt, hat in Italien sowohl in den Tageszeitungen als auch in den pädagogischen Fachzeitschriften uneingeschränkten Beifall gefunden. Man vergleicht die „Carta della Scuola“ in ihrer Bedeutung für das Bildungswesen mit der überragenden Stellung der „Carta del Lavoro“ für den Aufbau des Korporativstaates. Besonders begrüßt wird der Grundsatz der strikten Einheit zwischen erzieherischer Arbeit in der Schule (GIL = faschistische Jugendorganisation) und (GUF = faschistische Studentenorganisation), ebenso die Tatsache, daß das Auslesesystem nach wirklicher Leistung und nicht nach der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung des Vaters erfolgt. Die neue Schulreform gewährleistet auch die absolute Gleichberechtigung zwischen körperlicher und technischer wie geistiger Arbeit. Man wünscht dadurch die Jugend „mit den Traditionen der Ehrbarkeit und der Arbeit der italienischen Familie zu verwurzeln“. Zur Bearbeitung der einzelnen Sachgebiete, vor allem der Lehrbuchfrage, wurden besondere Kommissionen eingesetzt.

Norwegen. — **75 Jahre Volkshochschule.** Im Juli vergangenen Jahres feierte die norwegische Volkshochschule ihr 75jähriges Jubiläum. Die erste norwegische Volkshochschule wurde im Jahre 1864 in Hamar gegründet, und zwar von Herman Anker und Olaus Arvesen, die Idee der Volkshochschule geboren aus dem Geiste des großen dänischen Volkserziehers Grundtvig. Sie stellten sich die Aufgabe, eine Schule für den Bauern zu werden, ihn nicht mit Wissen vollzupropfen, sondern ihn zu lehren, von seinem Platze aus und an seiner Aufgabe am Leben des Volkes teilzuhaben. Es ist wohl zum großen Teil das Verdienst der Volkshochschule, daß der norwegische Bauer heute eine so bedeutende Rolle in der Politik und Kultur seines Landes spielt. Die heutige Organisation umfaßt 30 Schulen, die über das ganze Land verteilt sind.

— **15. nordisches Schultreffen.** Im Jahre 1940 treten die skandinavischen Lehrer zu einer Schultagung in Oslo zusammen. Die Tagung soll unter dem Motto stehen: „Der eine und die vielen“. Die in Aussicht genommenen Vorträge sollen die verschiedenen Seiten des Problems, das durch dieses Motto gekennzeichnet ist, beleuchten. Es sind 40 Vorträge vorgesehen, wovon 2 Island, 6 Finnland, 8 Dänemark, 10 Schweden und 14 Norwegen zugewiesen sind.

Rumänien. — **Reform des Volksschulunterrichtes.** Der rumänische König unterzeichnete Ende Mai 1939 ein neues Schulgesetz, welches Neuerungen bei der Auswahl des Lehrkörpers vorsieht und die Grundsätze der individualistischen Schule durch den Gedanken der Eingliederung der einzelnen in die Gemeinschaft ergänzt. Für die Gemeinschaftserziehung der Kinder werden Kleinkinderheime, Kindergärten, Analphabetenschulen usw. geschaffen. Vom Unterrichts-Ministerium ist vorgesehen, in Zusammenarbeit mit verschiedenen staatlichen und auch privaten Institutionen Lehrkurse für Analphabeten und Fortbildungsschulen zu errichten. Die betreffenden Kurse können sowohl von Kindern als auch von Erwachsenen bis zu 40 Jahren besucht werden. Für Volksschulabsolventen von 14—18 Jahren können

Fachschulen zur berufspraktischen Ausbildung, für Jugendliche von 18—30 Jahren bäuerliche Volksschulen errichtet werden. Trotzdem ein Artikel des Gesetzes bestimmt, daß in allen staatlichen Schulen die Erziehung und der Unterricht in rumänischer Sprache erfolgen, kann in Ortschaften, in denen mindestens 20 schulpflichtige Kinder von Minderheiten sind, auf besondere Genehmigung des Unterrichtsministeriums der Unterricht in besonderen Schulen und in der Sprache der Minderheiten erteilt werden. Die Schulanstalten müssen von den Gemeinden oder Städten erhalten werden; die Lehrer werden in jedem Falle durch den Staat bezahlt. Die Volksschulen umfassen 7 Klassen, 4 der Unterstufe, 3 der Oberstufe. Je nach den örtlichen Verhältnissen wird die Oberstufe in eine a) bäuerlich-hauswirtschaftliche, b) industrielle oder c) kaufmännische Type ausgestaltet. Der höhere Volksschulunterricht wird in jährlich wenigstens 6 Monaten (November/April) erteilt. Jede Volksschule sollte möglichst über ein Museum, eine Schulapotheke und einen Erfrischungsraum verfügen.

Slowakei. — Durch Regierungsverordnung ist in der Slowakei das **Einheits-Gymnasium** als einziger Mittelschultyp organisiert worden. Das Einheitsgymnasium ist achtklassig und teilt sich in ein Ober- und ein Untergymnasium, die in Ausnahmefällen, unter Rücksichtnahme auf örtliche Verhältnisse, auch als selbständige Einrichtungen bestehen können. Das Untergymnasium wird in solchen Fällen die abzuschaffenden Bürgerschulen ersetzen. Die Koedukation wird abgeschafft, doch können Ausnahmen bis zum Jahre 1946 zugelassen werden. Auch in den Privatschulen ist die Koedukation abzustellen. Im Obergymnasium gibt es zwei Züge, den humanistischen und den realwissenschaftlichen. Wer vom Untergymnasium in das Obergymnasium übertritt, hat sich für einen der beiden Züge je nach Begabung, Neigung und Berufsabsicht zu entscheiden. Unterrichtsgegenstände des Einheitsgymnasiums sind: Religion, Slowakisch, Deutsch, eine zweite Fremdsprache, Latein, Einführung in die Philosophie, Geschichte, Vaterlandskunde, Geographie, Naturgeschichte, Chemie, Physik, Mathematik, Geometrie, Zeichnen, gesellschaftliche Erziehung, Gesang und Turnen. In den anderssprachigen Schulen wird statt Slowakisch die Unterrichtssprache und statt Deutsch Slowakisch gelehrt.

Argentinien. — **Die ausländischen Schulen.** Der nationale Erziehungsrat hat beschlossen, daß in den in Argentinien bestehenden ausländischen Schulen, in denen fremde Sprachen gelehrt werden, nur Bücher und Schriften verwendet werden dürfen, die für argentinische Schüler geschrieben worden sind, nämlich die argentinische Nationalhymne, das Vorwort der argentinischen Verfassung, Schriften, welche die Argentinische Republik in ihrer geographischen, industriellen und handeltechnischen Struktur beschreiben sowie ihre Produktion schildern, ferner Schriften über argentinische Ueberlieferungen, große Ereignisse der argentinischen Geschichte, moralische Schriften sowie solche, welche die großen geistigen Werte der argentinischen Demokratie hervorheben. Alle in ausländischen Schulen benützten Schriften müssen außerdem ausdrücklich vom nationalen Erziehungsrat erlaubt sein. Diese Vorschriften bedeuten eine Verschärfung der seit dem Mai 1938 bestehenden Kontrolle der ausländischen Privatschulen.

Columbien. — Das Bulletin Nr. 69/R. 1086/Dezember 1939 des Bureau International d'Education orientiert über ein neues Schulgesetz, erlassen vom Ministerium für nationale Erziehung in Columbien.

H. Roth, Zürich.